

Aufgabenbereich		Zuständigkeit	Finanzierung	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung		GUV	Freistaat	§39 WHG §30 Abs. 1 ThürWG	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses
Unterhaltung wasserwirtschaftl. Anlagen	Anlagen der Gewässerunterhaltung	GUV	Freistaat	§39 WHG bzw. §30 ThürWG	<ul style="list-style-type: none"> Anlage dient dem Zweck der Gewässerunterhaltung gem. §39 WHG bzw. §30 ThürWG Anlagen, welche nicht im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit anderen Bauwerken (z. B. Brücken) stehen
	weitere Anlagen <small>(z.B. Mauern, <u>Verrohrungen</u>, Löschwasserteiche)</small>	Eigentümer/ Betreiber	Eigentümer/ Betreiber	Art. 14 GG §30 Abs. 3 ThürWG	<ul style="list-style-type: none"> Zuständigkeit ist auf den Errichtungszweck der jeweiligen Anlage abzustellen (z. B. verkehrlich, städtebaulich, privat) <u>Verrohrungen</u>: Beschränkung der GU auf Spülen, Kontrolle, Beräumung Ein- und Ausläufe
	GUV*	*nach Abstimmung kann Beauftragung an GUV erfolgen			
Unterhaltung Hochwasserschutzanlagen die dem Wohl der Allgemeinheit dienen		GUV	Kommune	§57 Abs. 2 ThürWG	<ul style="list-style-type: none"> die bevorteilten Gemeinden haben dem GUV die Kosten entsprechend ihres Anteils am Vorteil zu ersetzen
Gewässerausbau		GUV	Kommune	§35 ThürWG §67 WHG	<ul style="list-style-type: none"> durch UWB angeordnet (§ 35 ThürWG)
		Kommune			<ul style="list-style-type: none"> genehmigungspflichtig gemäß § 68 WHG (Längs-/Querbauwerke, z.B. Abstürze, Schwellen) Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer